

---

## S 7 R 395/18 ZV

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Arbeitsentgelt - Treueprämien für langjährige Betriebszugehörigkeit - Prämien anlässlich der Verleihung oder Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ - Neuerervergütungen - Bestarbeiterprämien
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsentgelt - Prämie - Kollektiv der sozialistischen Arbeit - Bestarbeiter
Leitsätze	<p>1. Arbeitsentgelt im Sinne des <a href="#">§ 14 SGB IV</a> und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG können auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten Treueprämien für langjährige Betriebszugehörigkeit darstellen.</p> <p>2. Prämien anlässlich der Verleihung oder Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ stellen kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, <a href="#">14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV</a> dar, weil sie nicht aus der Beschäftigung erzielt wurden und keine Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen beinhalteten.</p> <p>3. Arbeitsentgelt im Sinne des <a href="#">§ 14 SGB IV</a> und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten</p>

---

Neuerervergütungen dar.

4. Prämien und Zusatzgelder für Tätigkeiten oder Funktionen, die nicht aus der zusatzversorgungsrelevanten Beschäftigung resultieren, stellen kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, [14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) dar.

5. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten Prämien anlässlich der Verleihung des Titels als Bestarbeiter dar. AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1; SGB IV [§ 14 Abs. 1 Satz 1](#)

Normenkette

### **1. Instanz**

Aktenzeichen  
Datum

S 7 R 395/18 ZV  
28.11.2022

### **2. Instanz**

Aktenzeichen  
Datum

L 7 R 555/22 ZV  
14.12.2023

### **3. Instanz**

Datum

-

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. November 2022 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 18. Juli 2006 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 11. Mai 2017 in der Fassung des Neufeststellungs- und Tei ablehnungsbescheides vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2018 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1977, 1978 und 1981 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Bestarbeiterprämien (1977 und 1981) sowie wegen einer zu berücksichtigenden Neuerervergütung (1978) im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten

---

Betriebe wie folgt festzustellen sind:

für das Jahr: 1977 1978 1981

1977	41,67 Mark
1978	101,67 Mark
1981	41,67 Mark

2.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2.

- Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu einem Zwanzigstel.

3.

- Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in Form von

- Jahresendprämien in den Zuflussjahren 1970 bis 1979,
- Treuegeld in den Zuflussjahren 1972 bis 1990,
- Brigadeprämien in den Zuflussjahren 1971 bis 1990,
- Neuerervergütungen in den Zuflussjahren 1970 bis 1972, 1978, 1980 und 1985 bis 1986 sowie
- sonstigen Prämien und Zulagen (Bestarbeiterprämie und Schichtzuschlag in der Packerei im Jahr 1977, Bestarbeiterprämie und Prämie für LPG-Einsatz im Jahr 1981, Zuschlag für Zimmerreinigung im Jahr 1985, Prämie für Havarieeinsatz und Zuschlag für Produktionseinsatz im Jahr 1986)

festzustellen.

Der 1947 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum

---

von September 1966 bis Juli 1969 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung "Elektrotechnik" bzw. "Elektrische Anlagen" an der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Y., seit 26. Juli 1969 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" bzw. "Elektroingenieur" zu führen. Nach erfolgreichem Abschluss eines, berufsbegleitend im Zeitraum von September 1970 bis November 1975 absolvierten, Hochschulstudiums in der Fachstudienrichtung "Informationstechnik" an der Technischen Hochschule Ilmenau ist er seit 24. Oktober 1974 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu führen und wurde ihm mit Urkunde vom 17. November 1975 der akademische Grad "Diplomingenieur" verliehen. Er war vom 1. September 1969 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Programmierassistent, Programmierer und Projektant im volkseigenen Betrieb (VEB) Gerätewerk X. bzw. im unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb VEB Messgerätewerk S. (Betriebsteil Gerätewerk X.) beschäftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 6. Januar 2004 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 23. November 2004 ab; den hiergegen vom Kläger am 3. Dezember 2004 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 1. März 2005 als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger am 21. März 2005 Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz (im Verfahren S 23 R 593/05), die nach Einholung einer Entgeltbescheinigung der Iron Mountain DISOS GmbH vom 22. Juni 2005 (für den Beschäftigungszeitraum von September 1969 bis Juni 1990 [ohne das Jahr 1980]) unstrittig endete, nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 14. Juni 2006 einen Vergleich unterbreitete, den der Kläger mit Schriftsatz vom 5. Juli 2006 annahm. In Ausführung des sozialgerichtlichen Vergleichs stellte die Beklagte sodann mit Bescheid vom 18. Juli 2006 die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1969 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Iron Mountain DISOS GmbH vom 22. Juni 2005, fest. Den Ablehnungsbescheid vom 23. November 2004 hob sie auf.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 16. September 2010 begehrte der Kläger die Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Prämien (Jahresendprämien, Treuegeld und Brigadenzuschlag), von Entgelten für Neuerervereinbarungen, von Entgelten für Überstunden sowie von sonstigen Überverdiensten. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens fragte die Beklagte mit Schreiben vom 25. November 2010 bei der Rhenus Office Systems GmbH nach dem Vorliegen von Prämiennachweisen zum Kläger an. Die Rhenus Office Systems GmbH teilte mit

---

Schreiben vom 23. August 2011 mit, dass keinerlei Prämiennachweise zum Kläger vorliegen. Der Kläger legte im Laufe des Änderungsverfahrens private Aufzeichnungen in Form von Arbeits- und Stundenbüchern vor. Den Änderungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. August 2011 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 22. September 2011 wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2011 als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger am 5. Januar 2012 Klage zum SG Chemnitz, verfolgte sein Begehren weiter und legte selbsterstellte Übersichten zu den von ihm geltend gemachten Zusatzverdiensten sowie schriftliche Erklärungen der Zeugen W. vom 29. März 2012 und V. vom 30. März 2012 vor. Mit Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2012 wies das SG Chemnitz (im Verfahren [S 13 RS 24/12](#)) die Klage ab. Hiergegen legte der Kläger am 6. August 2012 Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) ein und verfolgte sein Begehren zunächst vollständig weiter. Im Berufungsverfahren legte der Kläger unter anderem schriftliche Erklärungen des Zeugen Dr. U. vom 2. Februar 2013, vom 18. Februar 2013 und vom 3. Dezember 2013 vor. Das Sächsische LSG holte schriftliche Erklärungen der Zeugen W. vom 14. Oktober 2013 und vom 31. Januar 2014, V. vom 14. Oktober 2013 und vom 6. Februar 2014 sowie Dr. U. vom 13. Februar 2014 ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sächsischen LSG am 16. Februar 2016 beschränkte der Kläger seine Berufung auf die Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien, seine übrigen Begehren nahm er zurück. Das Sächsische LSG änderte mit Urteil vom 16. Februar 2016 (im Verfahren [L 5 RS 530/12](#)) den Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 3. Juli 2012 ab und verurteilte die Beklagte, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 30. August 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2011, den Feststellungsbescheid vom 18. Juli 2006 dahingehend abzuändern, dass weitere Arbeitsentgelte für die Jahre 1970 bis 1990 wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien im Rahmen der bereits festgestellten Zeiten der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in jeweils bestimmten Höhen zu berücksichtigen sind. Es hielt den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach für glaubhaft gemacht. Die Höhe sei für die Zuflussjahre 1980 bis 1990 auf der Grundlage der Eintragungen des Klägers in seinen handschriftlich geführten Arbeitsbüchern ebenfalls glaubhaft gemacht. Für die Zuflussjahre 1970 bis 1979 schätzte es, mangels glaubhafter gemachter Angaben, die Höhe der Jahresendprämien. Gegen das Urteil des Sächsischen LSG legte die Beklagte hinsichtlich der für die Zuflussjahre 1970 bis 1979 geschätzten Jahresendprämien am 24. März 2016 Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) ein. Mit Beschluss vom 30. Juni 2016 ließ das BSG (im Verfahren [B 5 RS 20/16 B](#)) die Revision gegen das Urteil des Sächsischen LSG vom 16. Februar 2016 zu, soweit dem Kläger Jahresendprämien für die Jahre 1970 bis 1979 zugesprochen wurden. Die zugelassene Revision legte die Beklagte am 28. Juli 2016 ein. Mit Urteil vom 15. Dezember hob das BSG (im Verfahren [B 5 RS 9/16 R](#)) das Urteil des Sächsischen LSG vom 16. Februar 2016 auf, soweit dieses die Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Gestalt von Jahresendprämien für die Jahre 1970 bis 1979 betraf und wies die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 3. Juli 2012 insoweit zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Schätzung der Höhe



				7,00 Mark
				(Schichtzuschlag in der Packerei)
1978	40,00 Mark	100,00 Mark	889,00 Mark	â€¢
1979	90,00 Mark	100,00 Mark	1.529,00 Mark	â€¢
1980	60,00 Mark	30,00 Mark	723,50 Mark	â€¢
1981	60,00 Mark	100,00 Mark	â€¢	50,00 Mark
				(Bestarbeiterprämie)
1982	60,00 Mark	100,00 Mark	â€¢	â€¢
1983	60,00 Mark	90,00 Mark	142,00 Mark	â€¢
1984	135,00 Mark	90,00 Mark	589,00 Mark	20,00 Mark
			(gemeint: 598,00 Mark)	(Anerkennungsp rämie als DSF- Kassierer)
1985	80,00 Mark	80,00 Mark	1.607,00 Mark	10,00 Mark
				(Zulage f. 1/4r Zi mmerreinigung)
1986	80,00 Mark	60,00 Mark	150,00 Mark	25,00 Mark
				(Prämie f. 1/4r Havarieeinsatz)
				25,00 Mark
				(Zuschlag f. 1/4r Produktionseins atz)
1987	80,00 Mark	70,00 Mark	â€¢	â€¢
1988	80,00 Mark	70,00 Mark	â€¢	100,00 Mark
				(Ehrenprämie DSF)
1989	180,00 Mark	70,00 Mark	â€¢	â€¢
1990	100,00 Mark	33,80 Mark	â€¢	â€¢

Â

Im Rahmen des Äberprüfungsverfahrens legte der Kläger unter anderem folgende Unterlagen vor:

- seine eigenen handschriftlich geführten Arbeits- und Stundenbücher,
- eine Auszeichnungsmittteilung vom 16. März 1971 über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ am 10. März

- 
- 1971,
  - Urkunden über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 25. Februar 1971, vom 10. März 1972, vom 27. März 1974 und vom 20. Februar 1975,
  - Urkunden über die Auszeichnung als „Bestarbeiter“ vom 12. Juli 1977 und vom 19. Mai 1981,
  - Anerkennungsurkunden über 10- bzw. 20-jährige Betriebszugehörigkeit vom 1. September 1979 und vom 1. September 1989,
  - die (bekannte) schriftliche Erklärung des Zeugen Dr. U. vom 3. Dezember 2013.

Ä

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017 stellte die Beklagte abermals das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1969 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Arbeitsentgelte wegen glaubhaft gemachter Neuerungsvergütungen für die Jahre

- 1978 in Höhe von 130,83 Mark (= [angeblich] fünf Sechstel von 279,00 Mark),
- 1979 in Höhe von 1.274,17 Mark (= fünf Sechstel von 1.529,00 Mark),
- 1980 in Höhe von 281,33 Mark (= [angeblich] fünf Sechstel von 337,50 Mark),
- 1983 in Höhe von 118,33 Mark (= fünf Sechstel von 142,00 Mark),
- 1984 in Höhe von 498,33 Mark (= fünf Sechstel von 598,00 Mark) und
- 1985 in Höhe von 1.339,17 Mark (= fünf Sechstel von 1.607,00 Mark),

fest. Die Feststellung der weiteren geltend gemachten Entgelte lehnte sie ab: Brigadezuschläge seien Gehaltsbestandteil gewesen und daher bereits festgestellt worden. Treuegeld und Jubiläumszuwendungen seien kein Arbeitsentgelt gewesen. Die Höhe von Prämien anlässlich der Verleihung des Titels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ sei nicht nachgewiesen, da keine Prämienbelege vorgelegt worden seien. Die begehrten Zuschläge seien anhand der Aufzeichnungen des Klägers nicht eindeutig identifizierbar, bestimmbar oder zuordenbar. Die Urkunden über die Auszeichnung als Bestarbeiter enthielten keine Prämienbeträge. Die nicht anerkannten Neuerungsvergütungen seien nicht eindeutig belegt. Den bisherigen Bescheid (vom 11. Mai 2017) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 (Eingang bei der Beklagten am 21. Dezember 2017) Widerspruch ein und wandte sich gegen die von der Beklagten nicht berücksichtigten noch fehlenden Verdienstbestandteile in Form von Prämien und Treuegeldern sowie anderen Geldzuwendungen, die sich aus dem Betriebskollektivvertrag ergeben würden.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2018 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Entgelte sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die eigenen Angaben und Aufzeichnungen des Klägers sowie die Erklärungen des Zeugen Dr. U. seien nicht ausreichend, weil die zu beweisenden Tatsachen bereits länger als 27 Jahre zurückliegen würden.

Â

Hiergegen erhob der Kläger am 7. Mai 2018 Klage zum Sozialgericht Chemnitz und begehrte nunmehr die Feststellung höherer Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1970 bis 1979, von Treuegeld für die Zuflussjahre 1972 bis 1990, von Brigadeprämien für die Zuflussjahre 1971 bis 1990, von Neuerervergütungen für die Zuflussjahre 1970 bis 1972, 1978 bis 1980 und 1983 bis 1986 sowie von sonstigen Prämien und Zulagen für die Zuflussjahre 1977, 1981, 1984 bis 1986 und 1988 wie folgt:

<b>Zuflussjahr</b>	<b>Jahresend- prämie</b>	<b>Treuegeld</b>	<b>Brigade- prämie</b>	<b>Neuerer- vergütung</b>	<b>sonstige Prämien und Zulagen</b>
1970	245,00 Mark	â	â	1.255,32 Mark	â
1971	903,00 Mark	â	100,00 Mark	626,08 Mark	â
1972	1.008,00 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	361,38 Mark	â
1973	1.008,00 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	â	â
1974	1.008,00 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	â	â
1975	1.008,00 Mark	60,00 Mark	100,00 Mark	â	â
1976	1.008,00 Mark	40,00 Mark	100,00 Mark	â	â
1977	1.134,00 Mark	40,00 Mark	100,00 Mark	â	50,00 Mark  (Bestarbeiter prämie)  7,00 Mark  (Schichtzusch lag in der Packerei)
1978	1.134,00 Mark	40,00 Mark	100,00 Mark	889,00 Mark	â
1979	1.091,00	90,00 Mark	100,00 Mark	1.529,00	â

	Mark			Mark	
1980	â□□	60,00 Mark	30,00 Mark	723,50 Mark	â□□
1981	â□□	60,00 Mark	100,00 Mark	â□□	50,00 Mark
					(Bestarbeiter prÃ¤mie)
					114,25 Mark
					(PrÃ¤mie fÃ¼r LPG- Einsatz)
1982	â□□	60,00 Mark	100,00 Mark	â□□	â□□
1983	â□□	60,00 Mark	80,00 Mark	142,00 Mark	â□□
1984	â□□	135,00 Mark	90,00 Mark	589,00 Mark	20,00 Mark
				(gemeint: 598,00 Mark)	(Anerkennun gsprÃ¤mie als DSF- Kassierer)
1985	â□□	80,00 Mark	80,00 Mark	1.607,00 Mark	10,00 Mark
					(Zulage fÃ¼r Zimmerreinig ung)
1986	â□□	80,00 Mark	60,00 Mark	150,00 Mark	25,00 Mark
					(PrÃ¤mie fÃ¼r Havarie einsatz)
					25,00 Mark
					(Zuschlag fÃ¼r Produkti onseinsatz)
1987	â□□	80,00 Mark	70,00 Mark	â□□	â□□
1988	â□□	80,00 Mark	70,00 Mark	â□□	100,00 Mark
					(EhrenprÃ¤mi e DSF)
1989	â□□	180,00 Mark	70,00 Mark	â□□	â□□
1990	â□□	100,00 Mark	33,80 Mark	â□□	â□□

Â

Im Rahmen des Klageverfahrens legte der KlÃ¤ger unter anderem folgende Unterlagen vor:

- seine eigenen handschriftlich gefertigten Arbeits- und Stundenbücher,
- eine 176-seitige Zusammenstellung seiner Begehren (Anlage Liste aller zusätzlichen Verdienste [bar per Kassenbeleg]) vom 25. Oktober 2019 sowie eine Zusammenstellung vom 10. Oktober 2019,
- eine Auszeichnungsmitteilung vom 16. März 1971 über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ am 10. März 1971,
- Urkunden über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 25. Februar 1971, vom 10. März 1972, vom 27. März 1974 und vom 20. Februar 1975,
- Urkunden über die Auszeichnung als „Bestarbeiter“ vom 12. Juli 1977 und vom 19. Mai 1981,
- Anerkennungsurkunden über 10- bzw. 20-jährige Betriebszugehörigkeit vom 1. September 1979 und vom 1. September 1989,
- die (bekannten) schriftlichen Erklärungen des Zeugen Dr. Ullrich vom 2. Februar 2013, vom 18. Februar 2013 und vom 3. Dezember 2013.

Ä

Das Sozialgericht Chemnitz hat nach Durchführung eines Erörterungstermins am 22. September 2022 sowie nach Anhörung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 11. Oktober 2022 die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. November 2022 (im Verfahren [S 7 R 395/18 ZV](#)) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klage sei bereits unzulässig, soweit der Kläger die von der Beklagten im Bescheid vom 4. Dezember 2017 bereits festgestellten Arbeitsentgelte in Form von Neuerungsvergütungen für die Jahre 1978 bis 1980 und 1983 bis 1985 (erneut) geltend macht, da er insoweit nicht beschwert sei. Jahresendprämien für die Jahre 1970 bis 1979 und Neuerungsvergütungen für die Jahre 1970 bis 1972 seien nicht Gegenstand des Überprüfungsverfahrens durch die Beklagte gewesen und deshalb keiner Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich. Brigadeprämien als Prämien anlässlich der Verleihung des Titels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ seien kein Arbeitsentgelt. Der Zufluss von Treueprämien, von sonstigen Prämien und Zulagen sowie von Neuerungsvergütungen für die Jahre 1978 (in Höhe von 610,00 Mark) und 1980 (in Höhe von 386,00 Mark) seien weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht worden. Im Übrigen handele es sich bei den begehrten sonstigen Prämien und Zulagen auch nicht um Arbeitsentgelt.

Ä

Gegen den am 29. November 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 14. Dezember 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren hinsichtlich der Feststellung weiterer/höherer Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1970 bis 1979, von Treuegeld für die Zuflussjahre 1972 bis 1990, von Brigadeprämien für die Zuflussjahre 1971 bis 1990, von Neuerungsvergütungen für die Zuflussjahre 1970 bis 1972, 1978, 1980, 1985 und 1986 sowie von sonstigen Prämien und Zulagen für die Zuflussjahre 1977, 1981,

1985 und 1986 wie folgt weiterverfolgt:

Â

Â

Â

Â

<b>Zuflussjahr</b>	<b>Jahresendpr Ärmie</b>	<b>Treuegeld</b>	<b>Brigade- prÄrmie</b>	<b>Neuerer- vergÄ¼tung</b>	<b>sonstige PrÄrmien und Zulagen</b>
1970	245,00 Mark, â��  hilfsweise: 82,22 Mark		â��	1.255,32 Mark	â��
1971	903,00 Mark, â��  hilfsweise: 268,90 Mark		100,00 Mark	626,08 Mark	â��
1972	1.008,00 Mark,  hilfsweise: 306,11 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	361,38 Mark	â��
1973	1.008,00 Mark,  hilfsweise: 320,00 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	â��	â��
1974	1.008,00 Mark,  hilfsweise: 320,00 Mark	20,00 Mark	100,00 Mark	â��	â��
1975	1.008,00 Mark,  hilfsweise: 320,00 Mark	60,00 Mark	100,00 Mark	â��	â��
1976	1.008,00 Mark,  hilfsweise: 320,00 Mark	40,00 Mark	100,00 Mark	â��	â��
1977	1.331,00 Mark,	40,00 Mark	100,00 Mark	â��	50,00 Mark

	hilfsweise: 306,49 Mark				(Bestarbeiter prämie)
					7,00 Mark
1978	1.134,00 Mark,	40,00 Mark	100,00 Mark	610,00 Mark	(Schichtzuschlag in der Packerei) â€¢
1979	hilfsweise: 360,00 Mark 1.091,00 Mark,	90,00 Mark	100,00 Mark	â€¢	â€¢
1980	hilfsweise: 362,41 Mark â€¢	60,00 Mark	30,00 Mark	368,00 Mark	â€¢
				(gemeint mÃ¼glich- erweise :	
1981	â€¢	60,00 Mark	100,00 Mark	386,00 Mark) â€¢	50,00 Mark
					(Bestarbeiter prämie)
					114,25 Mark
1982	â€¢	60,00 Mark	100,00 Mark	â€¢	(Prämie fÃ¼r LPG- Einsatz) â€¢
1983	â€¢	60,00 Mark	80,00 Mark	â€¢	â€¢
1984	â€¢	135,00 Mark	90,00 Mark	â€¢	â€¢
1985	â€¢	80,00 Mark	80,00 Mark	480,00 Mark	10,00 Mark
					(Zulage fÃ¼r Zimmerreini- gung)
1986	â€¢	80,00 Mark	60,00 Mark	150,00 Mark	25,00 Mark
					(Prämie fÃ¼r Havarie einsatz)

---

25,00 Mark

(Zuschlag  
für Produkti  
onseinsatz)

1987	â□□	80,00 Mark	70,00 Mark	â□□	â□□
1988	â□□	80,00 Mark	70,00 Mark	â□□	â□□
1989	â□□	180,00 Mark	70,00 Mark	â□□	â□□
1990	â□□	100,00 Mark	33,80 Mark	â□□	â□□

Â

Zur Begründung führt er aus: Er stelle sich bezüglich der Jahresendprämien nach wie vor auf den Standpunkt, dass er den Zufluss ausreichend glaubhaft gemacht habe. Die Höhe habe er auch glaubhaft gemacht; hilfsweise sei die Rechtsprechung des Sächsischen LSG zur Mindesthöhe der Jahresendprämien anzuwenden. Entgegen der Auffassung des SG seien die geltend gemachten Jahresendprämien für den Zeitraum von 1970 bis 1979 auch Gegenstand des streitgegenständlichen Verfahrens. Der Kläger habe bereits in seiner Widerspruchsbegründung vom 19. Januar 2018 gegen den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2017 eingewandt, dass die noch fehlenden Verdienstbestandteile in Form von Prämien (und hierunter seien auch Jahresendprämien zu verstehen) sowie Treuegeldern und anderen Geldzuwendungen sich aus dem bestehenden Betriebskollektivvertrag ergeben würden. Somit seien auch die Jahresendprämien streitgegenständig geworden. Den Zufluss der Neuerungsvergütungen für die Jahre 1970 bis 1972, 1978 sowie 1980 habe er entgegen den Ausführungen des SG durch seine Aufzeichnungen glaubhaft gemacht. Zudem habe der Zeuge Dr. U. in seinem Schreiben vom 18. Februar 2013 bestätigt, dass es zu Auszahlungen Gelder wegen Neuerervereinbarungen gekommen sei. Auch die Treueprämien bzw. das Treuegeld für die Jahre 1972 bis 1990 seien auf der Grundlage des Schreibens des Zeugen Dr. U. vom 18. Februar 2013 glaubhaft gemacht worden. Die geltend gemachten Brigadezuschläge, Bestarbeiterprämien sowie Zusatzprämien, Schichtzuschläge und andere Zuschläge seien entgegen den Ausführungen des SG Arbeitsentgelt. Ebenso wie bei Jahresendprämien sei der Brigadezuschlag in der Regel mit dem Betriebsergebnis verknüpft gewesen und habe eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben sollen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum Jahresendprämien (zu Recht) als Bestandteil des Arbeitseinkommens angesehen würden, andere Prämien wie der streitgegenständliche Brigadezuschlag aber nicht, obwohl der Brigadezuschlag nicht nur als Anreiz für weitere hochwertige Arbeitsleistungen erbracht worden sei, sondern auch eine Sondervergütung für die vom Kläger in der Vergangenheit erbrachte durchschnittliche Arbeitsleistung gewesen sei. Die Auszahlung des Brigadezuschlages sei vom Zeugen Dr. U. in seinem Schreiben vom 18. Februar 2013 ebenfalls bezeugt worden. Dies betreffe im Übrigen auch die Prämie in Höhe von jeweils 50,00 Mark, die der Kläger als Bestarbeiter im Juni 1977 bzw. im April 1981 erhalten habe. Entsprechendes gelte für die dem Kläger gezahlte Zusatzprämie für zusätzliche LPG-Arbeitseinsätze in Höhe

---

von 114,25 Mark, die der Klager am 12. Dezember 1981 erhalten habe, den Schichtzuschlag in Helle von 7,00 Mark im Jahr 1977 sowie die Zuschage von jeweils 25,00 Mark fur den Havarieeinsatz und einen Produktionseinsatz im Jahr 1986. Die Anerkennungspremie fur den DSF-Kassierer in Helle von 20,00 Mark im Jahr 1984 und die DSF-Premie im Jahr 1988 in Helle von 100,00 Mark werde nicht mehr weiterverfolgt.



Der Klager beantragt  sinngem und sachdienlich gefasst ,



den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. November 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 18. Juli 2006 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 11. Mai 2017 und vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2018 abzundern und Jahresendpremien in den Zuflussjahren 1970 bis 1979, Treuegeld in den Zuflussjahren 1972 bis 1990, Brigadepremien in den Zuflussjahren 1971 bis 1990, Neuerervergtungen in den Zuflussjahren 1970 bis 1972, 1978, 1980 und 1985 bis 1986 sowie sonstigen Premien und Zulagen in den Zuflussjahren 1977, 1981, 1985 und 1987 als weitere Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.



Die Beklagte beantragt,



die Berufung zurckzuweisen.



Sie halt den angefochtenen Gerichtsbescheid fur zutreffend und fhrt ergnzend aus: Die Berufung sei hinsichtlich der Bercksichtigung von Jahresendpremien schon insofern unzulssig, als es aus Sicht der Beklagten nicht ausreichend sei, vom Klager allein zu behaupten, die Jahresendpremie fur die Jahre 1970 bis 1979 sei zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht. Das BSG habe im Fall des Klagers mit Urteil vom 15. Dezember 2016 (Aktenzeichen: [B 5 RS 9/16 R](#)) bereits festgestellt, dass die Helle der glaubhaft gemachten Jahresendpremien weder im Vollbeweis noch im Wege der Glaubhaftmachung belegt sei. Der Klager habe zwischenzeitlich keine neuen Unterlagen oder Umstnde in das Verfahren eingebracht, die es als notwendig erachten lieen, den Sachverhalt einer erneuten Prfung zu unterziehen. Das Schsische LSG knne nicht erneut in der Sache entscheiden, denn die Beteiligten streiten im hiesigen Verfahren ber denselben Streitgegenstand in puncto Jahresendpremien, der auch der Sachentscheidung des vorbezeichneten BSG-

---

Urteils zugrunde gelegen habe.

Â

Das Gericht hat vom KlÃ¤ger umfangreiche arbeitsvertragliche Unterlagen angefordert, die der KlÃ¤ger vorlegte.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 9. Oktober 2023 (KlÃ¤ger) sowie vom 11. Oktober 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

### **EntscheidungsgrÃ¼nde:**

Â

**I.**

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

**II.**

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist lediglich teilweise begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage im Ergebnis lediglich teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Im Ã¼brigen erfolgte die Klageabweisung durch das Sozialgericht Chemnitz mit dem angegriffenen Gerichtsbescheid vom 28. November 2022 zu Recht. Der KlÃ¤ger hat keinen (auch nicht teilweisen) Anspruch auf Feststellung weiterer nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Arbeitsentgelte in Form von

- in den Jahren 1970 bis 1979 zugeflossener JahresendprÃ¤mien (dazu nachfolgend unter 1.),
- in den Jahren 1972 bis 1990 zugeflossener Treuegelder (dazu nachfolgend unter 2.),
- in den Jahren 1971 bis 1990 zugeflossener BrigadeprÃ¤mien (dazu

- 
- nachfolgend unter 3.),
  - in den Jahren 1970 bis 1972, 1980 und 1985 bis 1986 zugeflossener NeuerervergÃ¼tungen (dazu nachfolgend unter 4.) sowie
  - in den Jahren 1977, 1981 und 1985 bis 1986 zugeflossener sonstiger PrÃ¤mien und Zulagen â mit Ausnahme der beiden BestarbeiterprÃ¤mien â (dazu nachfolgend unter 5.).

Der KlÃ¤ger hat lediglich einen teilweisen Anspruch auf Feststellung weiterer glaubhaft gemachter Arbeitsentgelte, und zwar in Form von

- in den Jahren 1977 und 1981 zugeflossener BestarbeiterprÃ¤mien (in HÃ¶he von jeweils 41,67 Mark) (dazu nachfolgend unter 6.) sowie
- im Jahr 1978 zugeflossener (restlicher) NeuerervergÃ¼tung (in HÃ¶he von 101,67 Mark) (dazu nachfolgend unter 4.).

Nur insoweit ist der Neufeststellungs- und Ã¼berprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2018 ([Ã 95 SGG](#)) teilweise rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten, weil mit ihm das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Ã 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]).

Ã

Nach [Ã 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ã 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ã¼brigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Ã

Diese Voraussetzungen liegen (nur teilweise) vor, denn der Feststellungsbescheid vom 18. Juli 2006 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 11. Mai 2017 und vom 4. Dezember 2017 ist (nur teilweise) rechtswidrig.

Ã

Nach [Ã 8 Abs. 1 AAÃG](#) hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Ã 149](#) des Sechsten

---

Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 18. Juli 2006 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 11. Mai 2017 und vom 4. Dezember 2017 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA-G (vgl. § 5 AA-G) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AA-G).

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AA-G) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort „erzielt“, folgt aber im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AA-G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs „Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV](#) (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 16; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 29; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 3/20 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 1/20 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23). Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AA-G am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 16; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 31; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 3/20 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 24; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 1/20 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 24). Nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es dem Wortlaut des [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entsprechend ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung

---

besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 [â B 4 RA 19/03 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsÃ¤tzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsÃ¤tzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung fÃ¼r die vom BeschÃ¤ftigten zu erfÃ¼llende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewÃ¤hrt. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn sich fÃ¼r die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lÃ¤sst. Leistungen, die aus einem ganz Ã¼berwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen fÃ¼r die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere fÃ¼r Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 1/13 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 3/14 R](#) [â JURIS-Dokument, RdNr. 18](#); BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [â B 5 RS 2/18 R](#) [â JURIS-Dokument, RdNr. 44](#); BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [â B 5 RS 3/20 R](#) [â JURIS-Dokument, RdNr. 39](#); BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [â B 5 RS 1/20 R](#) [â JURIS-Dokument, RdNr. 39](#); ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, Â§ 14, RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Â

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prÃ¼fen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) wegen [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â B 4 RS 4/06 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 1/13 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 3/14 R](#) [â JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) ermÃ¤chtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass âeinmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse oder Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt geltenâ. Auf der Grundlage dieser ErmÃ¤chtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 Ã¼bergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â B 4 RS 4/06 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). Â§ 1 ArEV regelt, dass âeinmalige Einnahmen, laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse sowie Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§ 3 ArEV (Ausnahme fÃ¼r ZuschlÃ¤ge fÃ¼r Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibtâ. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â B 4 RS 4/06 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 1/13 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 3/14 R](#) [â JURIS-](#)

---

Dokument, RdNr. 16). Maßgeblich ist dabei ausschließlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÖG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 1/13 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 3/14 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 16).

Â

Der Zufluss geltend gemachter weiterer Arbeitsentgelte muss sowohl dem Grunde als auch der Hhe nach festgestellt werden knnen. Hierfr trgt der Empfnger die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schtzungsmglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von zustzlichen Arbeitsentgelten von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Klger hat, um eine Feststellung zustzlicher Entgelte beanspruchen zu knnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfllt gewesen sind und zustzlich, dass ihm ein bestimmter, bercksichtigungsfhiger Betrag auch zugeflossen, also tatschlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Mglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÖG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fnf Sechsteln bercksichtigt. GemÃ [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf smtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14), berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloen Mglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismastab ist zwar durch seine Relativit gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des urschlichen Zusammenhanges, absolut mehr fr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute Mglichkeitâ aus, das

---

heißt es gemäß, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Diese Maßgaben zu Grunde legend, ergibt sich in Bezug auf die vom Kläger geltend gemachten weiteren / höheren Arbeitsentgelte folgende Bewertung in seinem konkreten Einzelfall:

Â

**1.**

Die vom Kläger – im konkreten Überprüfungsverfahren – erstmals während des laufenden Klageverfahrens streitgegenständlich gestellten Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1970 bis 1979, bei denen es sich um Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#) handelt (BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 27 ff.; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14), waren nicht Gegenstand des konkreten Überprüfungsverfahrens und sind auch nicht durch zulässige Klageerweiterung (im Sinne der Klageänderung gemäß [Â§ 99 SGG](#)) Gegenstand des Klage- und / oder des Berufungsverfahrens geworden.

Â

Mit dem Überprüfungsantrag vom 21. September 2017 begehrte der Kläger (lediglich) die Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Treuegeld in den Zuflussjahren 1973 bis 1990, von Brigadezuschlägen in den Zuflussjahren 1971 bis 1990, von Neuerervergütungen in den Zuflussjahren 1978 bis 1980 und 1983 bis 1986 sowie von sonstigen Prämien und Zulagen in den Zuflussjahren 1977, 1981, 1984 bis 1986 und 1988. Lediglich hierüber hat die Beklagte mit dem angefochtenen Neufeststellungs- und Teiblehnungsbescheid vom 4. Dezember 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2018 auch entschieden. Jahresendprämien wurden vom Kläger erstmals im Klageverfahren mit dem konkreten Klagebegründungsschriftsatz vom 2. Oktober 2018 in Streit gestellt.

Â

Diese Klageerweiterung, als Unterform der Klageänderung, ist gemäß [Â§ 99](#)

---

[Abs. 1 SGG](#) nicht zulässig, weil weder eine Einwilligung der Beklagten noch eine Sachdienlichkeit vorliegt. Eine ausdrückliche Einwilligung der Beklagten in die Klageerweiterung lag zu keinem Zeitpunkt vor. Im Klageverfahren hat sich die Beklagte überhaupt nicht zum Jahresendprämienbegehren geäußert. Eine konkludente Einwilligung durch regellose Einlassung ([Â§ 99 Abs. 1 SGG](#)) liegt weder im Klage- noch im Berufungsverfahren vor. Zwar hat sich die Beklagte im Berufungserwidmungsschriftsatz vom 18. Juli 2023 zum Jahresendprämienbegehren des Klägers geäußert, allerdings konkret lediglich dahingehend, dass dieses aus ihrer Sicht schon insofern nicht zulässig sei. Ein „Einlassen“ im Sinne des [Â§ 99 Abs. 2 SGG](#) liegt daher nicht vor, weil dieses ein inhaltliches Eingehen auf das geänderte Klagebegehren erfordert (vgl. dazu bspw.: Bieresborn in: Roos / Wahrendorf / Mäller, beckOGK-SGG, 2. Aufl. 2021, Â§ 99, RdNr. 52; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 99, RdNr. 9). Die Klageänderung ist auch nicht sachdienlich, weil sie mit dem Jahresendprämienbegehren einen gänzlich anderen (als den bereits anhängigen) Lebenssachverhalt als Streitstoff streitgegenständlich stellt und weitergehende Ansprüche verfolgt, die die Beklagte im Verwaltungsverfahren nicht geprüft hat. An der Sachdienlichkeit fehlt es nämlich immer dann, wenn ein völlig neuer Streitstoff in den Prozess eingeführt wird (vgl. dazu bspw.: Guttenberger in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 99, RdNr. 28; Bieresborn in: Roos / Wahrendorf / Mäller, beckOGK-SGG, 2. Aufl. 2021, Â§ 99, RdNr. 41; Bayerisches LSG, Urteil vom 28. Januar 2014 [L 8 SO 166/12](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28). Auch eine Einbeziehung neuer Ansprüche, die unter Umgehung eines Verwaltungsverfahrens unmittelbar bei Gericht geltend gemacht werden, ist nicht sachdienlich (vgl. dazu bspw.: Haupt / Wehrhahn in: Fichte / Jüttner, SGG-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Â§ 99, RdNr. 18; Bayerisches LSG, Urteil vom 9. August 2012 [L 8 SO 206/10](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 34).

Â

Soweit der Kläger im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 7. Juni 2023 ausführen lässt, er habe bereits in seiner Widerspruchsbegründung vom 19. Januar 2018 gegen den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2017 eingewandt, dass die noch fehlenden Verdienstbestandteile in Form von Prämien (und hierunter seien auch Jahresendprämien zu verstehen) sich aus dem bestehenden Betriebskollektivvertrag ergeben würden, sodass auch die Jahresendprämien streitgegenständlich geworden seien, verkennt er die tatsächliche Sach- und Rechtslage. Zum einen waren Jahresendprämien selbst nach dem eigenen konkreten Vorbringen des Klägers nicht Gegenstand des Überprüfungsantrages vom 21. September 2017, denn in seiner tabellarischen Aufstellung und Auflistung der von ihm begehrten „zusätzlichen Entgelte“ vom 1. August 2017 waren Jahresendprämien weder aufgeführt, noch an sonst einer Stelle erwähnt. Zum anderen hatte die Beklagte auch keinerlei Veranlassung das spezifische Begehren des Klägers im Überprüfungsantrag vom 21. September 2017 in Richtung Jahresendprämien zu interpretieren oder zu deuten, weil das Jahresendprämienbegehren des Klägers (kurz zuvor, also vor der Stellung des Überprüfungsantrages im September 2017) bereits Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens war, welches (bis Dezember 2016) bereits drei

---

gerichtliche Instanzen durchlaufen hatte.

Ä

2.

Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G können zwar auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten Treueprämien für langjährige Betriebszugehörigkeit sein (vgl. dazu bereits: Sächsisches LSG, Urteil vom 19. Juli 2016 – [L 5 RS 225/13](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 56-66). Hinsichtlich des vom Kläger für die Jahre 1972 bis 1990 jeweils einmal jährlich in unterschiedlichen Höhen geltend gemachten Treuegeldes, bei dem es sich um Prämien für Betriebszugehörigkeit gehandelt haben könnte, ist allerdings nicht ersichtlich auf welcher Rechtsgrundlage dieses basieren könnte. Der Bezug dieser Prämien ist deshalb nicht plausibel, weil er dem Grunde nach weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist.

Ä

Inhalt und Zweck des vom Kläger, als weiteres Arbeitsentgelt geltend gemachten Treuegeldes in den Zuflussjahren 1972 bis 1990 sind weder nachvollziehbar dargelegt, noch hinreichend substantiiert erläutert. Die rechtlichen Grundlagen ihrer Gewährung und ihres Zuflusses sind nicht bekannt und vom Senat auch nicht eruierbar. Der wiederholte Hinweis des Klägers darauf, das Treuegeld sei betriebskollektivvertraglich geregelt gewesen, genügt nicht, zumal der Kläger derartige Betriebskollektivverträge nicht vorlegen konnte.

Ä

Seine Notizen zu betriebskollektivvertraglich geregelten Treue- sowie Betriebszugehörigkeitsprämien in seinen Arbeitsbüchern, konkret im Arbeitsbuch I 71-80 (S. 116), sind insoweit unzureichend, weil sie nicht nachprüfbar sind. Hinzu kommt, dass seine kryptischen Notizen in seinen Arbeitsbüchern, zumindest für die Jahre 1972 bis 1979, weder nachvollziehbare tatsächliche Zahlbeträge noch nachvollziehbare tatsächliche Zahltermine für konkrete und spezifizierbare Treuegelder oder Betriebszugehörigkeitsprämien enthalten. Selbiges gilt zwar nicht für die im gelben Arbeitsbuch (S. 420, 422, 424 Rückseite, 426 Rückseite, 429, 431 Rückseite, 433 Rückseite, 435 Rückseite, 437, 438 Rückseite, 440) jeweils (zumindest überwiegend) mit Datum und Betrag notierten Gelder für Treue- bzw. zugehörig- bzw. Betriebszug- in den Jahren 1980 bis 1990. Allerdings ist hinsichtlich dieser konkret (überwiegend) mit Auszahlungsterminen (26. Februar 1980, 7. März 1985, 6. März 1986, 10. März 1987, 8. März 1988, 7. März 1989 und 7. März 1990) notierten Beträge der Sinn und Zweck derartiger Zahlungen weder ersichtlich, noch nachweislich eruierbar. Einen (echten) Auszahlungsnachweis erbringen die eigenen handschriftlichen Notizen ohnehin nicht.

---

Ä

Der Zufluss dem Grunde nach ist auch nicht im Sinne der Glaubhaftmachung  
überwiegend wahrscheinlich. Denn die Angaben des Klägers sowie des Zeugen  
Dr. U., auf die sich der Kläger wiederholt beruft, sind insoweit weder stimmig,  
noch im Verfahrenslauf betrachtet konsistent: Im  
Anberufungsantragsverfahren machte der Kläger in seiner tabellarischen  
Entgeltzusammenstellung vom 1. August 2017 (Widerspruch zum  
Rentenbescheid vom 17.7.2017) beispielsweise für das Jahr 1972 gar keine  
Treueprämie geltend. Im Klage- und Berufungsverfahren behauptete er dem  
entgegenstehend nunmehr in seinen tabellarischen  
Entgeltzusammenstellungen vom 15. August 2018 (Liste aller  
Anberverdienste) und vom 25. Oktober 2019 (Liste aller zusätzlichen  
Verdienste [bar per Kassenbeleg]), ihm sei auch im Jahr 1972 eine  
Betriebszugehörigkeitsprämie in Höhe von 20,00 Mark zugeflossen. Der Zeuge  
Dr. U. gab in seinen schriftlichen Erklärungen vom 18. Februar 2013 und vom 3.  
Dezember 2013 jeweils an, dass Treueprämien erstmalig am Tag des  
Betriebsjubiläums [in Form von] Geld, Urkunde und Blumenstrauß im Rahmen  
einer Feier überreicht wurde[n]; die Treueprämie wurde dann jährlich nach  
Tabelle gezahlt:

Tabelle	2	6	10	15	20	25	30
z.B.							
29.11.79							
nach							
Jahren:							
Mark	20	40	60	80	100	150	200

später wurde die Tabelle geändert:

Tabelle z.B.	5	10	15	20	25	30
21.06.88						
nach						
Jahren:						
Mark	25	50	75	100	150	200

. Unter Zugrundelegung dieser Zeugenangaben stimmen die vom Kläger  
konkret geltend gemachten Treueprämien beispielsweise in folgenden Jahren nicht  
mit den Angaben des Zeugen Dr. U. überein:

- 1975: Begehren des Klägers in Höhe von 60,00 Mark, Angaben des Zeugen lediglich 40,00 Mark,
- 1979: Begehren des Klägers in Höhe von 90,00 Mark, Angaben des Zeugen lediglich 60,00 Mark,
- 1984: Begehren des Klägers in Höhe von 135,00 Mark, Angaben des Zeugen lediglich 80,00 Mark,
- 1989: Begehren des Klägers in Höhe von 180,00 Mark, Angaben des Zeugen lediglich 100,00 Mark.

---

Â

Den Angaben des Zeugen Dr. U. sowie des Klägers widersprechen zum Teil auch die Angaben des Zeugen W. Der Zeuge W. gab in seiner schriftlichen Auskunft vom 31. Januar 2014 nämlich an, dass Treueprämien, gestaffelt nach 3, 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren gezahlt worden seien. Diese Angaben sind damit hinsichtlich der vom Kläger und vom Zeugen Dr. U. angegebenen Betriebszugehörigkeitsjubiläen von 2 und 6 Jahren nicht in Übereinstimmung zu bringen. Auch gab der Zeuge W. nicht an, dass derartige Treueprämien jährlich gezahlt worden seien, wie sie der Kläger geltend macht.

Â

Da vom Kläger keinerlei weitere Unterlagen vorgelegt werden konnten, die die Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten plausibilisieren könnten, erweist sich der Zufluss in einer bestimmten oder zumindest bestimmbar (Mindest-) Höhe nicht im Sinne des § 6 Abs. 6 AAöG als überwiegend wahrscheinlich.

Â

**3.**

Die vom Kläger geltend gemachten Brigadeprämien in den Zuflussjahren 1971 bis 1990 sind zum einen nicht spezifiziert und zum anderen auch kein AAöG-relevantes Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG.

Â

Inhalt und Zweck der vom Kläger, als weiteres Arbeitsentgelt geltend gemachten Brigadeprämien in den Zuflussjahren 1971 bis 1990 sind weder nachvollziehbar dargelegt, noch hinreichend substantiiert erläutert. Die rechtlichen Grundlagen ihrer Gewährung und ihres Zuflusses sind nicht bekannt und vom Senat auch nicht eruierbar. Der wiederholte Hinweis des Klägers darauf, die Brigadeprämien seien betriebskollektivvertraglich geregelt gewesen, genügt nicht, zumal selbst die Angaben des Klägers hierzu widersprüchlich sind: Gemäß den vom Kläger selbsterstellten Listen (âEntgeltübersichtâ vom 26. August 2010, âEntgeltübersichtâ vom 9. März 2009 sowie âListe aller Arbeiterverdiensteâ Liste aller Forderungenâ vom 15. August 2018) soll es sich bei den Brigadeprämien (dort bezeichnet einerseits als: âBrigadezuschlagâ [Entgeltübersicht vom 26. August 2010, Entgeltübersicht vom 9. März 2009], andererseits als: âBrigadeprämieâ [Arbeiterverdienstliste vom 15. August 2018]) um einen von drei Bestandteilen der Jahresendprämie gehandelt haben. Gemäß den gleichfalls vom Kläger selbsterstellten Listen (âListe aller Arbeiterverdiensteâ vom 30. April 2013, âListe aller Arbeiterverdiensteâ vom 26. November 2013, âWiderspruch zum Rentenbescheid vom 17.7.2017â vom 1. August 2017 und 176-seitige âListe aller zusätzlichen Verdienste [bar per Kassenbeleg]â vom 25. Oktober 2019) sowie den vom Kläger selbsterstellten

---

Erl uterungsschreiben, zum Beispiel vom 20. M rz 2019, soll es sich bei den Brigadepr mien (dort bezeichnet einerseits als:   Brigadezuschlag   [ berverdienstliste vom 30. April 2013;  berverdienstliste vom 26. November 2013; Widerspruch vom 1. August 2017], andererseits als:   Brigadegeld   [Erl uterungsschreiben vom 20. M rz 2019]) hingegen um Pr mien an sslich der Verleihung bzw. Verteidigung des Ehrentitel   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   gehandelt haben. In der zuletzt im Klageverfahren vom Kl ger erstellten 176-seitigen   Liste aller zus tzlichen Verdienste (bar per Kassenbeleg)   vom 25. Oktober 2019 ist von Brigadepr mien, Brigadezuschl gen oder Brigadegeld gar keine Rede mehr; der Kl ger bezeichnet die als Brigadepr mien in den Jahren 1971 bis 1990 geltend gemachten zus tzlichen Entgelte vielmehr durchgehend als Pr mien f r den Titel   Kollektiv der sozialistischen Arbeit  . F r die zuletzt genannte Deutungsvariante sprechen auch die Ausf hrungen der Zeugen W . in seiner schriftlichen Auskunft vom 31. Januar 2014 sowie Dr. U . in seinen schriftlichen Ausk nften vom 18.  Februar 2013 und vom 3. Dezember 2013. Der Zeuge W . f hrte in seiner schriftlichen Auskunft vom 31. Januar 2014 aus:   Brigadezuschl ge erfolgten j hrlich im Rahmen der   Kollektive der sozialistischen Arbeit  .   Der Zeuge Dr. U . f hrte in seinen schriftlichen Ausk nften vom 18. Februar 2013 sowie vom 3. Dezember 2013 jeweils aus:   Seit Bestehen des ORZ k mpfte die Brigade j hrlich erfolgreich um den Titel   Kollektiv der sozialistischen Arbeit  . Ein Betrag von 100 M je Mitarbeiter wurde ausgezahlt sowie dazu eine Urkunde  berreicht.   Der Kl ger selbst bezog sich dar ber hinaus in einem Schreiben seiner Prozessbevollm chtigten vom 17. Februar 2014 (im landessozialgerichtlichen Verfahren [L  5 RS 530/12](#)) sowie in weiteren Schreiben ebenfalls auf die  bergabe von Urkunden an sslich der Zahlung von Pr mien von 100,00 Mark f r die Brigadeauszeichnung mit dem Titel   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   und legte hierzu einen Auszeichnungsbeleg vom 16. M rz 1971 vor, aus dem sich ergibt, dass der Kl ger   am 10.  M rz 1971 mit dem Staatstitel   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   ausgezeichnet   wurde. Weiterhin legte er wiederholt (sowohl im  berpr fungsverfahren bei der Beklagten, als auch im sozialgerichtlichen Klageverfahren und im landessozialgerichtlichen Berufungsverfahren) die ihm vom Betrieb  berreichten Urkunden  ber die Verleihung bzw.  Verteidigung des Ehrentitels   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   vom 25. Februar 1971, vom 10.  M rz 1972, vom 27. M rz 1974 und vom 20. Februar 1975 vor.

 

Vor diesem Hintergrund ist lediglich  berwiegend wahrscheinlich, dass es sich bei den vom Kl ger als zus tzliches Arbeitsentgelt festzustellend begehrten Brigadepr mien in den Zuflussjahren 1971 bis 1990 um Pr mien an sslich der Verleihung bzw. Verteidigung des Ehrentitels   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   gehandelt hat. Solche Pr mien stellen jedoch keine aus dem Arbeitsverh ltnis flie ende Gegenleistungen f r die Arbeitsleistung dar, sodass sie kein Arbeitsentgelt im Sinne der [   14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA G sind (vgl. zu Pr mien an sslich der Verleihung bzw. Verteidigung des Ehrentitels   Kollektiv der sozialistischen Arbeit   bereits: S chsisches LSG, Urteil vom 21. September 2023    [L 7 R 289/23 ZV](#)    JURIS-Dokument, RdNr.

---

37-39; Sächsisches LSG, Urteil vom 19. Juli 2016 [L 5 RS 225/13](#) JURIS-Dokument, RdNr. 67-69; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. Mai 2015 [L 5 RS 424/14](#) JURIS-Dokument, RdNr. 101-103; ebenso zu Prämien anlässlich der Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“: Sächsisches LSG, Urteilsbeschluss vom 18. September 2017 [L 5 RS 678/15](#) JURIS-Dokument, RdNr. 50-52; Sächsisches LSG, Urteil vom 13. September 2016 [L 5 RS 738/12](#) JURIS-Dokument, RdNr. 162-165; ebenso zu Prämien anlässlich der Verleihung des Titels „Banner der Arbeit“: Sächsisches LSG, Urteil vom 1. April 2014 [L 5 RS 115/13](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19-29).

Ä

Anerkennungsprämien anlässlich der Verleihung oder Bestätigung (Verteidigung) des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ konnten nach § 8 Abs. 3 der „Ordnung über die Verleihung und Bestätigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend: ETO-KdsA), die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 (DDR-GBl. 1978, Sonderdruck Nr. 952, S. 15 ff.) war, ausgereicht werden. Die Verleihung und Bestätigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ war eine „gesellschaftliche Wertschätzung“ (§ 1 ETO-KdsA) und erfolgte, wenn die Kollektivmitglieder kontrollier- und abrechenbare, kollektive und persönliche Verpflichtungen übernommen hatten, mit dem Ziel, aktiv bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken, die sozialistische Lebensweise weiter auszuprägen, Keime der kommunistischen Einstellung zur Arbeit herauszubilden und weitere Anforderungen verwirklichten (§ 2 Satz 1 ETO-KdsA).

Ä

Aus diesem, in einem staatlichen Regelwerk der DDR niedergelegten und damit durch das DDR-Recht selbst vorgegebenen Zweck (vgl. zur maßgeblichen Heranziehung dieses Aspekts beispielhaft: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 18/03 R](#) SozR 4-8570 Â§ 1 AA-G Nr. 1 = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 3/20 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 [B 5 RS 1/20 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 25) wird deutlich, dass mit dem Ehrentitel und der verbundenen Anerkennungsprämie, nicht die im Betrieb erbrachte Arbeitsleistung als Gegenleistung aus dem Beschäftigungsverhältnis honoriert wurde, sondern die gesellschaftliche, nämlich sozialistische, Unterstützung des staatlichen Systems in Form der Stärkung und Festigung der DDR. Honoriert wurde damit staatliche Linien-, Regime- und Systemtreue. Zwar wird als Prämierungszweck auch die Erreichung „beispielgebender Arbeitsleistungen“ (§ 1 ETO-KdsA) ausdrücklich aufgeführt. Diese Arbeitsleistungen wurden aber nicht aufgrund ihres Charakters als Arbeitsleistung, sondern aufgrund ihres, das staatliche System stützenden Charakters prämiert. Denn die „beispielgebenden Arbeitsleistungen“ wurden wegen der „gezielten Überbietung des Planes“

---

(Â§ 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 ETO-KdsA), also der Stärkung der Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, als beispielgebende Initiativen belohnt. Die Belohnung, und damit die Prämie, floss den Belohnten nicht aus dem durch einen Arbeitsvertrag begründeten Beschäftigungsverhältnis, sondern aus dem durch die sozialistische Staatsverfassung der DDR begründeten âfesten Bndnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkesâ zu, bei dem es sich um eine der âunantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnungâ handelte (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 [DDR-GBl. I Nr. 47 S. 432]).

Â

#### 4.

Bei Neuerervergtungen handelt es zwar um Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAG, weil es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fr die vom Werktigen erbrachte Neuerung handelte (vgl. dazu bereits: Schsisches LSG, Urteil vom 12. Mai 2015 â [L 5 RS 424/14](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 71-77 und 95). Die Neuerer- und Erfinderttigkeit wurde berwiegend unter denselben oder unter sehr hnlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb geleistet wie die tglich durch die Werktigen auf Grund des Arbeitsvertrages zu erbringenden Arbeitsleistungen. Deshalb wurden in diesen Fllen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf das Neuererrechtsverhltnis analog angewendet und der Werktige juristisch so gestellt, als wrde er im Rahmen des Arbeitsrechtsverhltnisses handeln (dazu ausdrcklich: Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 51). In der DDR konnten die Werktigen fr Neuerungen und Erfindungen jeweils einmalige Vergtungen erhalten, wenn diese von den Betrieben benutzt wurden (Â§ 30 Abs. 1 Satz 1 der âVerordnung ber die Frderung der Ttigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung â Neuererverordnung ââ [nachfolgend: NeuererVO] vom 22. Dezember 1971 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 1, S. 1]). Die Vergtung fr vereinbarte Neuererleistungen und fr Neuerervorschlge betrug mindestens 30 Mark und hchstens 30.000 Mark, fr eine Erfindung mindestens 75 Mark und hchstens 200.000 Mark (Â§ 30 Abs. 2 NeuererVO). Die Berechnung und Festsetzung der Vergtung erfolgte auf der Grundlage des Nutzens fr die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer vereinbarten Neuererleistung, eines Neuerervorschlags oder einer Erfindung whrend des ersten Benutzungsjahres im Arbeitsprozess entstand (Â§ 30 Abs. 4 Satz NeuererVO). War der Nutzen in Geld messbar (errechenbar oder schtzbar), so wurde die Vergtung nach der Anlage 1 (= Tabelle fr die Berechnung der Vergtung von vereinbarten Neuererleistungen und Neuerervorschlgen) oder der Anlage 2 (= Tabelle fr die Berechnung der Vergtung fr durch Wirtschaftspatent geschtzte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprfte Erfindungen) zur NeuererVO berechnet (Â§ 30 Abs. 4 Satz 2 NeuererVO). War der Nutzen nicht in Geld messbar, so war die Vergtung nach kollektiver Beratung in der

---

Neuererbrigade vom zuständigen Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzusetzen (§ 30 Abs. 4 Satz 3 NeuererVO). Die Einzelheiten der Vergütung wurden, entsprechend der Ermächtigung in § 30 Abs. 5 NeuererVO, in einer Durchführungsbestimmung (= 1. DB zur NeuererVO), geregelt. Die Ermittlung des Nutzens, welcher den Vergütungen für vereinbarte Neuererleistungen, Neuerervorschläge und Erfindungen zu Grunde zu legen war, wurde, entsprechend der Ermächtigung in § 30 Abs. 5 Satz 2 NeuererVO, in der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 20. Juli 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 48, S. 550), geregelt, die vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der DDR erlassen wurde.

Ä

Die Berücksichtigung der vom Kläger konkret im Berufungsverfahren nur noch geltend gemachten Neuerervergütungen für die Jahre 1970 bis 1972, 1978, 1980 und 1985 bis 1986 scheidet jedoch bis auf einen kleinen Teil im Jahr 1978 aus verschiedenen Gründen aus:

Ä

Die vom Kläger für die Jahre 1970 (in Höhe von 1.255,32 Mark), 1971 (in Höhe von 626,08 Mark) und 1972 (in Höhe von 361,38 Mark) geltend gemachten Neuerervergütungen sind nicht Gegenstand des konkreten Verfahrens, weil sie vom Anberufungsantrag des Klägers vom 21. September 2017 nicht umfasst waren und die im Klageverfahren insoweit anhängig gemachte Klageerweiterung (im Sinne der Klageänderung) nicht zulässig ist (§ 99 Abs. 1 SGG). Denn weder hat die Beklagte in die Klageerweiterung eingewilligt, noch hält das Gericht die Klageerweiterung für sachdienlich. Insoweit gilt Entsprechendes wie zu dem unzulässigen Jahresendprämienbegehren. Im Übrigen lassen sich den Aufzeichnungen des Klägers in seinen Arbeits- und Stundenbüchern auch keine eindeutigen Hinweise auf die Auszahlung von Neuerervergütungen in den Jahren 1970 bis 1972 entnehmen. Im gelben Stundenbuch (S. 301-369) sind lediglich irgendwelche Stunden handschriftlich notiert, deren Summe der Kläger mit dem Faktor 3,17 MDN multipliziert und meint, so auf die behaupteten Beträge in Höhe von 1.255,32 Mark (im Jahr 1970), 626,08 Mark (im Jahr 1971) und 361,38 Mark (im Jahr 1972) zu gelangen. Den eigenen Aufzeichnungen lässt sich jedoch nicht, und erst Recht nicht im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, entnehmen, dass die selbstnotierten Stunden in Verbindung mit der selbstangestellten Multiplikation tatsächlich als Vergütungen für Neuerervereinbarungen gezahlt worden sind, zumal in den eigenen Notizen des Klägers weder tatsächliche Zahlbeträge noch tatsächliche Zahltermine für konkrete und spezifizierbare Neuererleistungen plausibilisiert sind.

Ä

Eine vom Kläger geltend gemachte Neuerervergütung für das Jahr 1978 in

---

HÄ¶he von 610,00 Mark IÄ¶sst sich den Aufzeichnungen in seinen ArbeitsbÄ¶chern gleichfalls nicht entnehmen. Eine Notiz in HÄ¶he von â¶¶610,00â¶¶ Mark findet sich dort Ä¶berhaupt nicht. Aus sÄ¶mtlichen kryptischen, zum Teil â¶¶ wegen der Notierung mit Bleistift â¶¶ kaum lesbaren, KÄ¶rzeln im â¶¶gelben Arbeitsbuchâ¶¶ fÄ¶r das Jahr 1978 (S. 410-413) lassen sich weder tatsÄ¶chliche ZahlbetrÄ¶ge noch tatsÄ¶chliche Zahltermine fÄ¶r konkrete und spezifizierbare Neuererleistungen plausibilisieren. Die Notizen mit dem Inhalt: â¶¶L 28371-77â¶¶ und â¶¶L28376-78, Variante 3, PRO34â¶¶ sind vÄ¶llig unspezifisch und enthalten nicht einmal eine entsprechend (betrieblich) zuordenbare Neuerervereinbarungsnummer. Andere, nicht zuordenbare oder nicht verifizierbare AbkÄ¶rzungen sind nicht einmal als Notizen im Rahmen von Leistungen in der Neuererbewegung zuordenbar, zumal die DDR-spezifische und gebrÄ¶uchliche AbkÄ¶rzung â¶¶NVâ¶¶ fÄ¶r â¶¶Neuerervereinbarungâ¶¶ dort auch nicht notiert wurde.

Ä

Allerdings kommt fÄ¶r das Jahr 1978 die Feststellung eines weiteren Arbeitsentgelts zu Gunsten des KlÄ¶gers fÄ¶r die von der Beklagten mit Feststellungsbescheid vom 4.Ä Dezember 2017 bereits berÄ¶cksichtigte NeuerervergÄ¶tung (â¶¶NV 298/78â¶¶ in HÄ¶he von â¶¶279,00 Mark von Kollegen Schmidt TN erh[alten]â¶¶) in Betracht, weil die Beklagte den glaubhaft gemachten Betrag (in HÄ¶he von 232,50 Mark) â¶¶ aus nicht nachvollziehbaren GrÄ¶nden â¶¶ lediglich in HÄ¶he von 130,83 Mark (vgl. die Entgeltfeststellungen fÄ¶r das Jahr 1978 im Feststellungsbescheid vom 4. Dezember 2017 [in HÄ¶he von 13.177,53 Mark] sowie im Feststellungsbescheid vom 11. Mai 2017 [in HÄ¶he von 13.046,70 Mark]) und damit in HÄ¶he von 101,67 Mark zu niedrig berÄ¶cksichtigt hat. Da eine NeuerervergÄ¶tung fÄ¶r das Jahr 1978 im Berufungsverfahren konkret streitgegenstÄ¶ndlich ist, kann dieser Restbetrag auch berÄ¶cksichtigt werden.

Ä

Eine vom KlÄ¶ger geltend gemachte NeuerervergÄ¶tung fÄ¶r das Jahr 1980 in HÄ¶he von 386,00 Mark IÄ¶sst sich den Aufzeichnungen in seinen ArbeitsbÄ¶chern ebenfalls nicht entnehmen. In seinem â¶¶gelben Arbeitsbuchâ¶¶ (S. 420 RÄ¶ckseite) ist unter dem kryptischen und nicht zuordenbaren KÄ¶rzel â¶¶7360.9201â¶¶ lediglich notiert: â¶¶26.5.80 386,- M erh.â¶¶. Diese Notizen deuten in keinem Zusammenhang auf NeuerervergÄ¶tungen hin, zumal die DDR-spezifische und gebrÄ¶uchliche AbkÄ¶rzung â¶¶NVâ¶¶ fÄ¶r â¶¶Neuerervereinbarungâ¶¶ dort auch nicht enthalten ist.

Ä

Die fÄ¶r das Jahr 1985 vom KlÄ¶ger begehrte NeuerervergÄ¶tung in HÄ¶he von 480,00 Mark, die gemÄ¶ß seinen Aufzeichnungen im â¶¶gelben Arbeitsbuchâ¶¶ (S. 430, 432) fÄ¶r â¶¶NV 82/310 49 Std. x 7,00 M x 1,4â¶¶ an ihn ausgereicht wurde, hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Dezember 2017 bereits als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt in HÄ¶he von fÄ¶nf Sechsteln (= 400,00 Mark) berÄ¶cksichtigt. Eine nochmalige oder weitere Entgeltfeststellung kommt daher

---

nicht in Betracht, insbesondere nicht auf Grund eines Nachweises, weil ein Auszahlungsbeleg über den Betrag in Höhe von 480,00 Mark nicht vorliegt.

Ä

Die vom Kläger geltend gemachten Neuerungsvergütungen für das Jahr 1986 in Höhe von insgesamt 150,00 Mark lassen sich seinen Aufzeichnungen im gelben Arbeitsbuch (S. 435) ebenfalls nicht entnehmen. Zwar enthält dieses die kryptischen Kennzeichen: 29.10.86 ODB+Güter 50,- M erh. auf T2-Thema und 06.12.86 von OD 1-6 Bishold F/1 (DBSR) 100,- M erh. Dem lässt sich jedoch nicht, und erst Recht nicht im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, entnehmen, dass die selbstnotierten Beträge als Vergütungen für Neuervereinbarungen gezahlt worden sind, zumal die DDR-spezifische und gebräuchliche Abkürzung NV für Neuervereinbarung gerade nicht notiert wurde. Diese Zweifel werden noch dadurch verstärkt, als der Kläger die behaupteten Entgelte für Zuschlag für FM-DBSR vom 29. Oktober 1986 (in Höhe von 50,00 Mark) und für Zuschlag für T3 vom 6. Dezember 1986 (in Höhe von 100,00 Mark) ursprünglich selbst nicht als Neuerungsvergütungen qualifizierte. Denn in seinen selbsterstellten Übersichten vom 26. August 2010, vom 9. März 2009 und vom 30. April 2013 bezeichnete er diese angeblichen Entgelte als Sonstiges und führte sie gerade nicht in der Spalte der Neuerungsvergütungen auf. Ohne Begründung, ohne Erklärung, ohne Erläuterung und ohne nachvollziehbaren Anlass führte der Kläger diese angeblichen Entgelte vom 29. Oktober 1986 und vom 6. Dezember 1986 in seinen selbsterstellten Übersichten vom 1. August 2017, vom 15. August 2018, vom 20. September 2018 und vom 25. Oktober 2019 dann jedoch in der Spalte Neuerungsvergütungen auf. Dieses Vorgehen des Klägers weckt ernsthafte Zweifel an seiner nachgeschobenen Qualifizierung der konkreten und mit Datum zuordenbaren Beträge als Neuerungsvergütungen.

Ä

Die Neuerungsvergütungen (hier in Form der restlichen Neuerungsvergütung für das Jahr 1978) als Arbeitsentgelt im Sinne der [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), [6 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#) waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [§ 1 ArEV](#). Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der Neuerungsvergütungen regeln würde, liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um gemäß [§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Ä

5.

---

Bei den vom Klager geltend gemachten sonstigen Pramien und Zulagen in Form

- des Schichtzuschlags in der Packerei (in Hohe von 7,00 Mark) im Jahr 1977,
- der Premie fur den LPG-Einsatz (in Hohe von 114,25 Mark) im Jahr 1981,
- des Zuschlags fur die Zimmerreinigung (in Hohe von 10,00 Mark) im Jahr 1985,
- der Premie fur den Havarieeinsatz (in Hohe von 25,00 Mark) im Jahr 1986 und
- des Zuschlags fur einen Produktionseinsatz (in Hohe von 25,00 Mark) im Jahr 1986

handelt es sich nicht um AAG-relevantes Arbeitsentgelt im Sinne des [ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des  6 Abs. 1 Satz 1 AAG. Dies ware nur der Fall, wenn es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fur die vom Klager erbrachte Arbeitsleistung aus dem Arbeitsverhltnis gehandelt htte, die die AAG-Anwartschaft begrndete. Feststellungsfahig im Sinne des  6 Abs. 1 Satz 1 AAG ist nur das, aus der zusatzversorgungsrelevanten Beschftigung erzielte Entgelt, nicht aber solche Zahlungen, die aus anderen Funktionen oder Tatigkeiten erzielt werden (vgl. dazu bereits: Sachsisches LSG, Urteil vom 19. Juli 2016  [L 5 RS 225/13](#)  JURIS-Dokument, RdNr. 70-73 [dort zu Anerkennungspramien fur Tatigkeiten als gewerkschaftlicher Vertrauensmann]).



Im konkreten Fall ist dies fur die konkret geltend gemachten sonstigen Pramien und Zulagen ausgeschlossen. Diese Entgelte flossen dem Klager bereits nach dessen eigenem Vortrag nicht aus dem Arbeitsverhltnis zu, das die AAG-Anwartschaft begrndete. Es handelte sich  ausweislich der Erklrungen des Klagers in seinem Schreiben vom 21. Dezember 2015 (im Verfahren [L 5 RS 530/12](#))  um Zusatzgelder, die fur Leistungen auerhalb des Arbeitsvertrages und nach der Arbeitszeit gezahlt wurden. Erluternd fuhrte der Klager diesbezglich hinzu:



 Wenn es Engpasse in der Produktion des VEB/LPG/DR gab (Arbeitskrfte fehlten z.B. im Versand, Bohrererei; Stanzerei; LPG  Kartoffeln sortieren; DR 1978 Gleise vom Schnee befreien; ), wurden Arbeitskrfte sofort aus der Verwaltung u.. Bereichen eingesetzt (LPG Produktion, sonstige Havarie in der Produktion oder am Rechner/Bedienung); bzw. Aufgaben (die nicht im Arbeitsvertrag standen) und Aufgaben sofort von uns/mir (T./A.) erledigt werden mussten (z.B. zustzlich Reinigung des Arbeitszimmers nach Renovierung).



---

Auch im Äußerigen wird aus den vom Kläger vorgelegten arbeitsvertraglichen Unterlagen (Arbeits- und Änderungsverträge, Funktionspläne) ersichtlich, dass es sich bei den (vorübergehenden, nur im Einzelfall verrichteten) Tätigkeiten des Klägers als

- im Schichtdienst in der Packerei Tätiger,
- in der landwirtschaftlichen Produktion Tätiger,
- Zimmerreiniger,
- bei einer Havarie Dienstleistender,
- bei einem Produktionseinsatz Tätiger

nicht um Arbeitsleistungen handelte, die der Kläger im VEB Gerätewerk Xä. bzw. im unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb VEB Messgerätewerk Sâ. (Betriebsteil Gerätewerk Xä.) auf der Grundlage seines Arbeitsvertrages als Programmierer oder Projektant erbracht bzw. verrichtet hat. Diese Tätigkeiten, für die der Kläger behauptet Prämien und Zulagen vom Betrieb erhalten zu haben, waren weder Gegenstand seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, noch Bestandteil seiner im Funktionsplan festgehaltenen Arbeitsaufgaben.

Ä

Auch unter Berücksichtigung der weiteren Erwägung, dass es sich bei diesen Tätigkeiten des Klägers um Nebenleistungsverpflichtungen zum Arbeitsverhältnis gehandelt haben könnte, ergibt sich keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage. Denn selbst wenn dies tatsächlich der Fall gewesen sein sollte, wäre diese Nebenleistungsverpflichtung nicht AAAG-relevant. Die Tätigkeiten als im Schichtdienst in der Packerei Tätiger, in der landwirtschaftlichen Produktion Tätiger, Zimmerreiniger, bei einer Havarie Dienstleistender und bei einem Produktionseinsatz Tätiger sind keine zusatzversorgungsrelevanten Tätigkeiten eines Ingenieurs der Fachrichtung Elektrotechnik oder eines Diplomingenieurs der Fachrichtung Informationstechnik; insoweit mangelt es an der sachlichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsberechtigung. Feststellungsfähig im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAAG ist nur das, aus der zusatzversorgungsrelevanten Beschäftigung selbst erzielte Entgelt, nicht aber solche Zahlungen, die aus anderen Funktionen oder Tätigkeiten erzielt werden.

Ä

**6.**

Bei den vom Kläger für die Zuflussjahre 1977 und 1981 begehrten Bestarbeiterprämien handelt es sich hingegen um AAAG-relevantes Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAAG. Denn diese Prämien stellen eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Kläger erbrachte Arbeitsleistung aus dem Arbeitsverhältnis dar, die die AAAG-Anwartschaft begründete. Zufluss und Höhe der Bestarbeiterprämien hat der Kläger auch glaubhaft gemacht.

---

Ä

Der Titel „Bestarbeiter“ wurde in der DDR als Auszeichnung an Werktätige für vorbildliche Leistungen bei der Planerfüllung verliehen (Bley / Freyer / Kahle / Matthes / Puttrich / Richter / Sachse / Walter in: „Lexikon der [DDR-]Wirtschaft“ Band: Arbeit, 2. Aufl. 1970, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 162 zum Stichwort „Bestarbeiter“; „Ökonomisches Lexikon [der DDR]“ Band A-G, 3. Aufl. 1978, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 318 zum Stichwort „Bestarbeiter“; Freyer / Hacker / Hanspach / Heintze / Heinze / Mader / Noack / Pätzold / Quaas / Rehtanz / Richter / Sachse / Winkler in: „Lexikon der [DDR-]Wirtschaft“ Band: Arbeit/Bildung/Soziales, 1982, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 203 zum Stichwort „Bestarbeiter“). Die Auszeichnung war überwiegend mit der Ausreichung einer Prämie verbunden (Bley / Freyer / Kahle / Matthes / Puttrich / Richter / Sachse / Walter in: „Lexikon der [DDR-]Wirtschaft“ Band: Arbeit, 2. Aufl. 1970, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 162 zum Stichwort „Bestarbeiter“; „Ökonomisches Lexikon [der DDR]“ Band A-G, 3. Aufl. 1978, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 318 zum Stichwort „Bestarbeiter“; Freyer / Hacker / Hanspach / Heintze / Heinze / Mader / Noack / Pätzold / Quaas / Rehtanz / Richter / Sachse / Winkler in: „Lexikon der [DDR-]Wirtschaft“ Band: Arbeit/Bildung/Soziales, 1982, Verlag Die Wirtschaft Berlin, S. 203 zum Stichwort „Bestarbeiter“).

Ä

Die Verleihung der Titel als „Bestarbeiter“ hat der Kläger durch (die wiederholte) Vorlage der Urkunden vom 12. Juli 1977 und vom 19. Mai 1981, mit denen er im Rahmen der Wettbewerbsführung und der Bestenbewegung in den Monaten Juni 1977 und April 1981 jeweils als „Bestarbeiter ausgezeichnet“ wurde und mit denen ihm jeweils für die guten Leistungen Dank und Anerkennung ausgesprochen wurde, nachgewiesen. Zwar konnte der Kläger keine Auszahlungsbelege hinsichtlich überreichter Prämien für diese Ehrungen als Bestarbeiter vorlegen, sodass der Zufluss derartiger Prämien nicht nachgewiesen ist. Ausweislich der schriftlichen Erklärungen des Zeugen Dr. U. in seinen Aussagen vom 18. Februar 2016 sowie vom 3. Dezember 2013 war die Auszeichnung als Bestarbeiter jedoch jeweils mit der Ausreichung einer Prämie in Höhe von 50,00 Mark verbunden, sodass der Zufluss entsprechender Prämiententgelte zumindest glaubhaft gemacht worden ist. Folglich hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Prämien anlässlich der Auszeichnungen als Bestarbeiter in den Jahren 1977 und 1981 in Höhe von jeweils fünf Sechstel (§ 6 Abs. 6 ArbZG) von 50,00 Mark, also in Höhe von 41,67 Mark.

Ä

Die Bestarbeiterprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des ArbZG) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1

---

ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der Bestarbeiterprämien regeln würde, liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Â

### IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 04.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024